

Damen-Orden des Münchner St. Annen-Stifts.

Zum Besten des bairischen Adels hatte die Wittve des Kurfürsten Maximilian III., Maria Anna Sophie, im Jahre 1784 dieses Damenstift aus ihrem Privatvermögen gegründet. Die durch den Kurfürsten Karl Theodor genehmigten Statuten vom 6. December 1784 setzten die Anzahl der Mitglieder auf zehn Fräulein fest, welche ihr 15tes Lebensjahr zurückgelegt und eine strenge Ahnenprobe von 16 adligen Ahnen zu leisten vermocht hätten. Diese sollten unter Leitung einer Stiftsdechantin im Stiftsgebäude zusammen wohnen und aus dem Stiftsvermögen ihren Unterhalt beziehen; außer der strengsten Reinheit der Sitten und des Benehmens war ihnen auch noch ein gewisser Chordienst durch die Statuten zur Pflicht gemacht. Aber in dieser Art und Weise bestand das am 13. Januar 1785 eingeweihte Stift nur kurze Zeit. Denn schon 1802 fand sich der damalige Kurfürst, spätere König Max Joseph IV. veranlaßt, durch eine Verordnung vom 18. Februar das klösterliche Beisammenwohnen aufzuheben. Den damals mit Präbenden beliehenen Stiftsdamen wurden dieselben auch ferner gelassen und ihnen sogar die Verheirathung, jedoch nur eine standesgemäße, gestattet. Die Anzahl der für das ganze Leben verliehenen Präbenden ward dagegen von 10 auf 18 erhöht, wovon 10 zu 1000 und 2 zu 500 Gulden lediglich für adlige Fräulein vorbehalten blieben, 6 andere zu 500 Gulden aber auch an Töchter unadliger Staatsdiener von einem gewissen Range verliehen wurden. Die Aebtissin des Stiftes mußte, laut derselben Verordnung, immer, wenn nicht die Landesfürstin selbst, doch eine Prinzessin aus dem regierenden Hause sein. Die schwarze Ordenskleidung, welche die Stiftsdamen, wenn sie bei Hofe oder bei der Aebtissin erscheinen, zu tragen verpflichtet sind, so wie das weiter unten zu beschreibende Ordenszeichen, wurde unverändert belassen.

Die Vermögens-Verhältnisse des Stiftes machten jedoch schon 1825 eine neue Veränderung einzelner Punkte der Statuten erforderlich. Eine Verordnung vom 10. Februar setzte daher die Präbenden auf resp. 800 und 400 Gulden herab und verlieh dieselben nur vom 12ten Jahre ab bis 2 Jahre nach der Verheirathung der Stiftsdamen. Und eine spätere Verordnung des Königs Ludwig vom 14. November 1837 hob auch einen Theil dieser Bestimmung wieder auf, so daß seitdem die Präbenden nur noch bis zur Verheirathung verliehen werden. Dadurch und durch eine besser geregelte Verwaltung ist es dagegen möglich geworden, die Anzahl der Stiftsdamen auf 25 erster und 42 zweiter Classe zu erhöhen, wovon — schon durch eine Verordnung Max Josephs IV.